

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

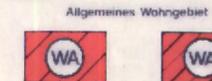
Bebauungsplan Nr. 1.34.2 Landwehr

M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

nicht überbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II Geschosshöhe (Höchstgrenze)
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,9 Geschosflächenzahl
- o Offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Die Sichtdreiecksflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in mehr als 0,80m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrändern jederzeit freizuhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IV der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 661 1967) erfasst

HINWEIS

Die für den Bereich dieses Bebauungsplanes bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.34.0 werden aufgehoben.

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont
erteilt durch das Katasteramt Hameln am 12.12.1978 Az. VI 300/78

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 30.04.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.34.2 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 09.05.1981 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Siegel gez. Möller
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Flur: 9
Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 12.12.1978
Az.: VI 300/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.12.1978).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hamel, den 30.07.1982
Siegel gez. IV H. Lange
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 31.08.1981
Siegel (Egner)
Baudirektor
Planverfasser

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.34.2, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 02.08.1982
Siegel gez. Drinkuth
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 08.12.1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 08.12.1982 rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 16.12.1982
Siegel gez. Möller
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 23.12.1983
Siegel gez. Möller
Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den
Der Stadtdirektor
i. A.
Steinmeyer
Stadtoberamtsrat

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 14.01.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.01.1982 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.02.1982 bis 05.03.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgeteilt.

Bad Pyrmont, den 02.08.1982
Siegel gez. Möller
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.03.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 02.08.1982
Siegel gez. Möller
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hameln - Pyrmont (Az.: 61.2-1/1.34.2-13/82) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die teilweise genehmigten Teile sind auf Antrag der Stadt Bad Pyrmont vom 12.12.1978 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hamel, den 04.11.1982
Siegel Landkreis
Hameln - Pyrmont
Im Auftrage
gez. Marten
Leitender Baudirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgeteilt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den
Stadtdirektor